

02.02.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Punkt 24 der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchst. b (§ 42 Abs. 3 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchst. b ist § 42 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu
fassen:

"Für Proben, die nicht beim Hersteller oder Einführer entnommen
werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, die durch die
Kosten des Einkaufspreises begrenzt wird."

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht eine Entschädi-
gungspflicht für alle Importeure - also
auch Drittlandsimporteure - sowie eine

Ausgeliefert am 03. FEB. 1994 ...

Entschädigungsmöglichkeit für Hersteller vor.

Der Änderungsvorschlag soll sicherstellen, daß Drittlandsimporteure auch weiterhin keine Entschädigung für gezogene Proben erhalten. In den verbleibenden Fällen einer Entschädigungspflicht soll eine Begrenzung durch die Kosten des Einkaufspreises erreicht werden.

Begründung für das Plenum:

Die Empfehlung des Finanzausschusses in Punkt 2 der Drs. 929/1/93 stellt das Gewollte nicht hinreichend klar. Es ist eine Präzisierung erforderlich, daß Satz 2 des neugefaßten § 42 Abs. 3 gemäß dem Entwurf der Bundesregierung erhalten bleibt, um unbillige Härten insbesondere bei direkt vermarktenden kleineren Herstellern zu vermeiden. Der grundsätzliche Entschädigungsausschluß der Hersteller bleibt hiervon unberührt.